

Berg-Rechts-Spiegel.

375

halben/weil ohne des bey der Stadt Kuttentberg ein Richter verordnet / welcher auch dem Berg-Ambt Kuttentberg mit seinem Ambt zu dienen schuldig ist / damit er aber desto mehr Ursache zu mehrern Fleiß / denen Leuthen zu ihren Nothdurfften zu weissen / haben möchte / so soll er neben uns auch dem Obristen Münzmeister der Stadt und Berg-Ambt mit Endes-Pflichten verbunden seyn, R. K. tit. von des Urburschreibers Ambte / in fin.

So die Sache für ordentliches Berg-Gerichte / das wir bestellen haben / gedeutet / und dafür auszuüben fürgenommen wird / da soll die Ordnung wie hier oben / von der Rechtfertigung im Amte / gemeldet / in allen Artikeln gehalten werden / alleine ausgeschlossen / daß die Parten mit Einbringung ihrer Nothdurfft von Gerichten zu Gerichten verfahren sollen / und des Beklagten seine Nothdurfft nicht außs erste / sondern außs andere Gerichte einbringen sollen / wenn aber beyde Part vor Gerichte in eine Verfassung wollen verwilligen / ihre Nothdurfften einen Tag umb den andern (oder wie viel Tage sie sich dessen vergleichen) schriftlich einzubringen / so sollen sie damit auch zugelassen und ferner darauß / wie obstehet / procediret werden / Jo. 4. 35. R. J. eod. C. P. art. 213.

Es soll auch alle Jahr / so von nöthen / ein frey offen gemeine Berg-Recht gehalten / und die Bergwercks-Ordnung öffentlich verlesen werden / vor allen männiglich. Und wer einigerley Beschwerde oder Obliegen hätte / es sey was es wolle / in Bergwercks-Sachen / oder von wegen des Bergwercks zu melden / der mag solches frey ohne allen Scheu / wie Bergwercks-Recht ist / thun / es berreffe wen es wolle / niemand ausgenommen / vor dem Bergmeister und Geschwornen fürbringen / in Klage-weise / und wo keine Ein- oder Gegen-Rede geschiehet / alsdenn darauß Erkenntnis begehren und einschreiben lassen / C. P. d. art.

CAP. VI.

Berg-Ambt.

Damit auch die Inn- und Ausländischen Gewercken Bericht haben mögen / welche Personen / nechst unserm Ober-Bergambte / im Bergambt sitzen sollen / so haben wir dieselben hernach verzeichnen lassen. Nämlich:

Bergmeister.

Berggeschworne.

Berg- und Recels-Schreiber.

Gegenschreiber.

Im Fall der Noth / und wann die Sache wichtig ist / so mögen die jetzt benannten Personen / die Strecken der Knappschaft und den geschwornen Marktscheider / und nach Gestalt der Sachen / drey / vier oder mehr unverdächtige / veredlere Steiger zu sich ins Berg-Ambt ziehen / R. J. p. 4. tit. Welche Personen im Berg-Ambte sitzen sollen.

CAP. VII.

Bemeine Berg-Rechts-Regul.

I. Ein jedes Bergwerck nach seiner Ordnung.

Weichen Gewercken (als uffn Hengst / Perringer-Platten) bisher / nach der Joachimsthalischen Ordnung / wie auff den Silber-Gängen zu bauen gestattet worden / die weil wir aber bedencken / daß die Zien-Bergwercke von den Silber-Bergwercken etliche abgesonderte Ordnung und Gebräuche haben müssen / demnach haben wir uns auff berührte Bergwercke nachfolgender Berg-Ordnung gnädiglich entschlossen / darnach sich nun in künfftiger Zeit unsere Gewercken werden haben zu richten / Ho. im Eingange / So. ibid.

Und wo daselbst (als Hengst / Perringer-Platten) Gold- oder Silber-Gänge ausgeschürffet werden / die sollen nach unserer Joachimsthalischen Silber-Bergwercks-Ordnung / aber die Zien-Bergwercke nach dieser unser Berg-Ordnung ver-

CCCC 2